

---

Satzung der  
**keb Katholische Erwachsenenbildung  
Rems-Murr e.V.**

**VR 260592**

**Amtsgericht Stuttgart**

**Eintragung vom 19.08.2021**

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung MV032 vom 11.05.2021 mit Änderung von MV033 vom 19.07.2021

---

## **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „keb Katholische Erwachsenenbildung Rems-Murr e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgerichts Stuttgart unter der Vereinsregister-Nr. VR 260592 eingetragen. Der Verein führt den Namenszusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Waiblingen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient im katholischen Dekanat Rems-Murr der Förderung und Vertretung der offenen Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft entsprechend dem in der AO genannten Zweck „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung“.
- (2) Zweck des Vereins ist es, zusammen mit seinen Mitgliedern und anderen Trägern für ein qualifiziertes offenes Bildungsangebot zu sorgen.
- (3) Der Verein leistet offene Erwachsenenbildung im Sinne des „Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekwesens“ in Baden-Württemberg.
- (4) Die Einrichtungen der Katholischen Erwachsenenbildung leisten einen eigenständigen Dienst zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in der Welt. Sie wirken durch rechtlich selbstständige Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der sie zugeordnet sind.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Aufgaben

Im Rahmen seiner Zwecksetzung nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (1) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aufgaben in der offenen Bildungsarbeit.
- (2) Erstellung subsidiärer und eigener Angebote in Gebieten und Sachbereichen, die von den Mitgliedern nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden (können).
- (3) Sorge um die Weiterbildung der in der Bildungsarbeit tätigen Personen.
- (4) Vertretung der Katholischen Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit sowie in Gremien des Dekanats und des Landkreises, sofern Bildungsarbeit berührt ist.
- (5) Vertretung der keb Rems-Murr in Gremien und Einrichtungen der Diözese, sofern davon die örtliche Bildungsarbeit berührt ist.
- (6) Veröffentlichung eines Bildungsprogramms unter Einbeziehung der Bildungsangebote der Mitglieder.
- (7) Kontaktpflege und Kooperation mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung.
- (8) Erstellung der Statistik der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft im Dekanat Rems-Murr.
- (9) Mittelbeschaffung und -verteilung zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und zur ideellen und finanziellen Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Der Verein ist somit auch ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO.

## § 5 Mitglieder

Die Mitglieder der keb Rems-Murr e.V. gehören einer der folgenden Kategorien an:

### (1) Konstitutive Mitglieder

Mitglieder dieser Kategorie sind automatisch Mitglied. Es bedarf keines Antrags zur Mitgliedschaft, ein Austritt ist nicht möglich.

Dieser Kategorie gehören an:

- a. Kirchengemeinden des Dekanats (Sitzgemeinden)
- b. Dekanat

### (2) Mitglieder auf Antrag

Gemeinden, Verbände, Organisationen, Gruppen oder Einrichtungen dieser Kategorie können die Mitgliedschaft beantragen. Die Mitgliedschaft muss vom Mitglied alle 4 Jahre bestätigt werden. Ein Austritt ist auf Antrag zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Dieser Kategorie gehören an:

- a. Muttersprachliche Gemeinden
- b. Ortsgruppen der katholischen Verbände im Dekanat Rems-Murr, vor allem wenn ihr Dachverband Mitglied in der keb DRS ist.
- c. Einrichtungen des Dekanats

### (3) Genehmigte Mitglieder: Die kooperierenden Verbände, Organisationen, Gruppen oder Einrichtungen dieser Kategorie sind der keb durch ihr Engagement in der offenen Erwachsenenbildung verbunden. Sie verpflichten sich dem Vereinsziel und den Leitlinien der keb Rems-Murr. Die Mitgliedschaft wird beantragt und muss vom Vorstand mit 2:3 Mehrheit befürwortet werden. Die Mitgliedschaft muss alle 4 Jahre von beiden Seiten bestätigt werden, Austritt erfolgt auf Antrag zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

### (4) Ehrenmitglieder: Die Mitgliederversammlung kann juristische oder natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt für Mitglieder nach (2) und (3) zwei Jahre nach fälliger Bestätigung automatisch, wenn sie in dieser Zeit nicht am Vereinsleben teilgenommen haben.
- (6) Aufnahme: Die Aufnahme für Mitglieder nach (2), (3) und (4) in den Verein bedarf der Schriftform.
- (7) Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder nicht mehr den Vereinszweck verfolgt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.
- (8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte an das Mitglied.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird in der Regel kein Beitrag erhoben.
- (2) Einführung, Abschaffung, Höhe von Mitgliedsbeiträgen: Siehe §10(9)

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder der Mitgliederversammlung
  - a. Der Dekan ist kraft seines Amtes Mitglied der Mitgliederversammlung, er kann einen Stellvertretenden Dekan mit seiner Vertretung beauftragen.
  - b. Das Dekanat wird darüber hinaus durch 2 Delegierte des Dekanatsrats vertreten.
  - c. Alle übrigen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch eine/n Delegierte/n vertreten.
  - d. Mitglieder, die einen Vorstand stellen, erhalten automatisch für die Dauer dieses Vorstandsmandats eine/n zusätzlich/n Delegierte/n in Person des Vorstandsmitglieds. Eine Stellvertretung ist in diesem Fall nicht möglich.
  - e. Die Leitung der Geschäftsstelle hat Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Benennung der Delegierten
  - a. Jedes Mitglied benennt eine/n Delegierte/n (außer dem Dekanatsrat, er benennt 2). Eine Stellvertretung ist möglich und wird von dem Mitglied schriftlich für die jeweilige Mitgliederversammlung beauftragt.
  - b. Ein/e Delegierte/r kann mehrere Mitglieder vertreten. Für jedes Mitglied, das er/sie vertritt, hat er/sie eine Stimme.
- (3) Stimmrecht

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch ihre Delegierten aus. Mitglieder, die keine juristische Personen sind, haben alle Rechte außer dem Stimmrecht.
- (4) Einladungsverfahren

Zur Mitgliederversammlung oder Abstimmung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die letzte bekannte Adresse des/der Delegierten eingeladen. Die Einladung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Mit der Einladung wird die geplante Tagesordnung versendet.

- (5) Sitzungsleitung  
Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.
- (6) Ordentliche/Außerordentliche MV
  - a. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
  - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (1) die Zielsetzung des Vereins,
- (2) Maßnahmen des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks,
- (3) die Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichtes,
- (4) die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfung,
- (5) die Entlastung des Vorstands,
- (6) die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
- (7) die Wahl des Vorstands,
- (8) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
- (9) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (11) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, zu der entsprechend §8(4) geladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen in schriftlicher oder digitaler Form ist eine Antwort der Hälfte der Mitglieder für eine gültige Abstimmung nötig.
- (2) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
- (3) Folgende Beschlüsse können nur getroffen werden, wenn dies zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung auf der Tagesordnung ausdrücklich genannt wurde. Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen:
  - a. Die Einführung, Abschaffung oder Änderung des Mitgliederbeitrags
  - b. Die Änderung der Satzung.
  - c. Die Auflösung des Vereins regelt §17 der vorliegenden Satzung
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem/einer der Delegierten verlangt wird.
- (6) Wahlen  
Die Wahlen werden in einer Wahlordnung geregelt, die Anlage dieser Satzung ist.

(7) Beschluss in Abwesenheit

- a. Ein Beschluss ohne Versammlung ist möglich, wenn der Vorstand dies beschließt und es in der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt wird.
- b. Mitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Entscheidung, ob dies ermöglicht wird, trifft der Vorstand und teilt sie in der Einladung mit.
- c. Abstimmungen können auf elektronischem oder schriftlichem Wege erfolgen. Die Entscheidung, ob eine solche Möglichkeit gegeben wird, obliegt dem Vorstand und wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

(8) Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Darin sind alle gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder.

## § 11 Vorstand

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands:

- a. Vorsitzende/r, von der MV gewählt
- b. Stellvertreter/n, von der MV gewählt
- c. bis zu drei weitere von der MV gewählte Personen
- d. Der Dekanatsrat kann ein stimmberechtigtes Mitglied des Dekanatsrats in den Vorstand entsenden

(2) Wahl

- a. Die Vorstände im Sinne von Abs. (1)a, (1)b und (1)c werden von den Delegierten mit Stimmrecht oder ihren Stellvertretern gewählt.
- b. Zum Vorstand können Personen gewählt werden, die einer der Mitgliedsorganisationen oder Mitgliedseinrichtungen angehören.

(3) Beratende Mitglieder des Vorstands

- a. Ein/e Vertreter/in der Dekanatsleitung
- b. Leitung der Geschäftsstelle
- c. Bildungsreferent/innen sofern vorhanden

(4) Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstands i.S.v. Abs. (1)a, (1)b und (1)c werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet die Zuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bestellen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolge/innen gewählt sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstands i.S.v. Abs. 1 sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, sofern sie hierüber einen schriftlichen Nachweis erbringen. Es kann ihnen für dieses Amt eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale (Ehrenamtpauschale) bezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Verfolgung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins.

- (2) Die Interessenvertretung des Vereins gegenüber den kirchlichen sowie anderen freien und staatlichen Einrichtungen für Erwachsenenbildung und der Öffentlichkeit.
- (3) Die Bestellung des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle sowie die Auswahl des hauptamtlichen Personals der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der keb Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V..
- (4) Die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die Benennung von Ehrenmitgliedern, deren Wahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.
- (5) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (6) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 13 Beschlussfassungen durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Weg, per Fax oder E-Mail.
- (2) Vorstandssitzungen können persönlich oder in anderer Form stattfinden.
- (3) Sie sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden in Textform oder (fern) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter/in ist der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll erhalten alle Vorstandsmitglieder. Es wird von der Sitzungsleitung unterzeichnet.

## § 14 Leitung und gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, einer Geschäftsstelle.
- (3) Für die Leitung seiner Geschäftsstelle wird dem Verein vom Bischöflichen Ordinariat ein/e Bildungsreferent/in zur Verfügung gestellt, der/die auch die Geschäfte des Vereins regelt.
- (4) Vorstand und Mitarbeitende der keb Rems-Murr e.V. tragen gemeinsam Sorge um die Verwirklichung der Ziele und des Zwecks im Sinne §2 der Satzung. Ihre Arbeitsweise zeichnet sich aus durch gegenseitige Wertschätzung und ein kollegiales, kooperatives Zusammenwirken für das gemeinsame Ziel und den Vereinszweck, sie kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## § 15 Kooperationen des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied in der „keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“.

- (2) Der Verein arbeitet kooperativ mit Vorstand und Geschäftsstelle der „keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ zusammen.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Katholischen Dekanat regelt das jeweils gültige bischöfliche Dekret.
- (4) Der Verein unterhält weitere Kooperationen, die dem Vereinszweck dienen, insbesondere zu anderen Einrichtungen der katholischen Erwachsenenbildung, zu Einrichtungen der evangelischen Erwachsenenbildung und zu andern Trägern innerhalb des Kreiskuratoriums des Rems- Murr Kreises.

## § 16 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Eine Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht nach den cc. 299 § 3, 305, 323 des CIC.
- (3) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht im Laufe des folgenden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist möglichst nach 5, längstens nach 7 Monaten ab Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht zur Kenntnis einzureichen.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Dekanat Rems-Murr, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 15.06.2012.

